

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

32. Jahrgang **Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juni 1978** **Nummer 35**

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	30. 1. 1978	Neunte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	254
2022	15. 12. 1977	Zehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	260
2022		Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 14. Februar 1977 (GV. NW. 1977 S. 90)	262
2022		Berichtigung der Bekanntmachung der Betriebssatzung für die Rheinische Landeslinik Bedburg-Hau vom 30. Januar 1978 (GV. NW. 1978 S. 95)	262

2022

**Neunte Änderung
der Satzung der Rheinischen
Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände**

Vom 30. Januar 1978

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286/SGV. NW. 2022) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung vom 30. Januar 1978 wie folgt beschlossen:

I.

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse vom 5. Februar 1968 (GV. NW. S. 72) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1976 (GV. NW. 1977 S. 10) und der Achten Satzungsänderung vom 24. Oktober 1977 (GV. NW. S. 476) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des Ersten Teils lautet „Rechtsverhältnisse und Organisation der Kasse“.
- b) Im Ersten Teil werden in den Überschriften zu den §§ 1, 2 und 9 die Worte „der Kasse“ gestrichen und die Überschrift zu § 5 geändert in „Geschäftsführung, Leitung und Vertretung“.
- c) Im Zweiten Teil, Abschnitt II, Nr. 2 werden nach „§ 23“ die Worte „Zulässigkeit der freiwilligen Weiterversicherung“ gestrichen und in die Überschrift zu § 24 hinter den Worten „Ende der“ die Worte „vor dem 1. Januar 1976 begründeten“ eingefügt.
- d) Im Vierten Teil, Abschnitt I, Nr. 1 wird die bisherige Überschrift zu § 61 durch die Überschrift „Aufwendungen für die Pflichtversicherung“, die bisherige Überschrift zu § 62 durch die Überschrift „Umlagen und Erhöhungsbeträge“ ersetzt und nach „§ 63“ das Wort „Umlagen“ gestrichen.
- e) Im Vierten Teil, Abschnitt I, Nr. 3 wird die bisherige Überschrift zu § 66 durch die Überschrift „Erstattung von Beiträgen“ ersetzt.
- f) Im Vierten Teil, Abschnitt I, Nr. 4 wird die bisherige Überschrift zu § 68 durch die Überschrift „Überleitung von Versicherungen sowie Übernahme von Rentenlasten“ ersetzt.
- g) Im Vierten Teil, Abschnitt II, werden in der Überschrift zu § 69 das Komma und die Worte „Haushalts- und Rechnungswesen“ gestrichen, außerdem werden nach „§ 70“ die Worte „Ausgaben aus dem Versicherungsvermögen und dem Umlagevermögen“ gestrichen und nach „§ 72“ das Wort „Versicherungsvermögen“ durch das Wort „Finanzwirtschaft“ ersetzt.
- h) Im Sechsten Teil, Abschnitt II, werden nach „§ 86“ die Worte „Höhe des Beitrages zur freiwilligen Weiterversicherung“ gestrichen.

2. Die Überschrift des Ersten Teils lautet: „Rechtsverhältnisse und Organisation der Kasse“ und in §§ 1 und 2 werden in der Überschrift jeweils die Worte „der Kasse“ gestrichen.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Geschäftsführung, Leitung und Vertretung

- (1) Die Geschäftsführung der Kasse obliegt dem Landschaftsverband Rheinland.
- (2) ¹Leiter der Kasse ist der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland; er vertritt die Kasse nach außen. ²Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Geschäftsführer (Absatz 3) vertreten.
- (3) Die Erledigung der laufenden Kassengeschäfte obliegt dem vom Leiter der Rheinischen Versorgungs-

kasse für die Rheinische Versorgungskasse (§ 2 Abs. 1) bestellten Geschäftsführer, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

(4) Bei der Erledigung der laufenden Kassengeschäfte obliegt dem Geschäftsführer oder seinem Stellvertreter (Absatz 3) auch die Vertretung der Kasse nach außen.

(5) Dem Geschäftsführer ist das erforderliche Personal beizugeben.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

(7) ¹Die Mitglieder des Kassenausschusses und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. ²Die Ausschußmitglieder erhalten Fahrtkostenerstattung und ein volles Tagegeld für jeden Sitzungstag nach der Reisekostenstufe C des Landesreisekostengesetzes. ³Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungstagen bestimmt sich die Höhe des Tagegeldes nach dem Satz für mehrtägige Dienstreisen, sonst nach dem Satz für eintägige Dienstreisen.

b) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹Die Bestimmungen der §§ 22 bis 24 sowie § 25 Abs. 1 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) gelten sinngemäß.

5. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 lautet das Klammerzitat „§ 69 Abs. 3 Satz 4“.
- b) Nr. 5 wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „der Kasse“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) ¹Im Falle der Auflösung sind zunächst die Ansprüche der vorhandenen Rentenempfänger auf die in § 71 Abs. 2 genannten Leistungen sicherzustellen, sodann sind die Anwartschaften der bei der Kasse versicherten Personen auf diese Leistungen abzufinden. ²Aus dem restlichen Kassenvermögen sind die Ansprüche der vorhandenen Rentenempfänger hinsichtlich anderer als der in Satz 1 angeführten Leistungsteile abzufinden.

7. In § 11 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „der Pflichtbeiträge und der Umlagen“ ersetzt durch die Worte „der Umlagen und der für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 zu entrichtenden Pflichtbeiträge“.

8. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Versicherungsvermögen“ durch die Worte „Vermögen im Sinne des § 71 Abs. 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Worte „der §§ 71, 72“ durch die Worte „des § 71 Abs. 3“ ersetzt.

9. In § 14 Abs. 1 Buchst. a wird die Zahl „21“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

10. § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹Die Pflichtversicherung entsteht, falls die Voraussetzungen der Versicherungspflicht (§§ 16–18) gegeben sind, mit dem Eingang der Anmeldung.

11. In § 17 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Beiträge zur Kasse übergeleitet werden“ ersetzt durch die Worte „Versicherung zur Kasse übergeleitet wird“.

12. § 23 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

13. In die Überschrift zu § 24 werden hinter den Worten „Ende der“ die Worte „vor dem 1. Januar 1976 begründeten“ eingefügt.

14. § 25 erhält folgende Fassung:

§ 25

Entstehen der beitragsfreien Versicherung

(1) Endet - außer im Falle des Todes des Versicherten -

- a) die Pflichtversicherung, ohne daß ein Anspruch auf Versorgungsrente besteht, oder
- b) die freiwillige Weiterversicherung, ohne daß ein Anspruch auf Versorgungsrente besteht,

so bleibt die Versicherung als beitragsfreie Versicherung bestehen.

(2) Erlischt - außer im Falle des Todes des Berechtigten - der Anspruch

- a) eines Versorgungsrentenberechtigten auf Versorgungsrente oder
- b) eines Versicherungsrentenberechtigten auf Versicherungsrente, ohne daß der Berechtigte bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, wieder versicherungspflichtig wird, so entsteht eine beitragsfreie Versicherung.

15. § 26 Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹Die beitragsfreie Versicherung endet, wenn

- a) der Versicherte bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, wieder versicherungspflichtig wird,
- b) ein Anspruch auf Versorgungsrente entsteht,
- c) der Versicherte stirbt,
- d) der Versicherte, der die Wartezeit nicht erfüllt hat, das 67. Lebensjahr vollendet,
- e) der Versicherte einen Antrag auf Beitragserstattung stellt, der zur Erstattung aller Beiträge führt.

16. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Wartezeit beträgt 60 Umlagemonate (§ 62 Abs. 10).

17. § 30 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a und b werden jeweils die Worte „für mindestens 180 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet“ durch die Worte „mindestens 180 Umlagemonate (§ 62 Abs. 10) zurückgelegt“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c werden die Worte „für mindestens 420 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet“ durch die Worte „mindestens 420 Umlagemonate (§ 62 Abs. 10) zurückgelegt“ ersetzt.

18. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 nicht

- a) 0,03125 v. H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, von denen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) Umlagen entrichtet worden sind, zuzüglich
- b) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) entrichteten Erhöhungsbeträge zuzüglich
- c) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge, so ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.

b) In Absatz 4 wird das Klammerzitat „(§ 23)“ gestrichen.

19. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Gesamtversorgungsfähige Zeit ist die Anzahl der bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) zurückgelegten Umlagemonate (§ 62 Abs. 10).

b) In Absatz 2 werden die Worte „Als gesamtversorgungsfähig gelten“ durch die Worte „Als gesamtversorgungsfähige Zeit gelten“ ersetzt und in Buchstabe a die Worte „nach Abzug der Zeiten“ durch die Worte „nach Abzug der Zeit“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „der Zeiten“ durch die Worte „der Zeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Worte „sind die Zeiten“ durch die Worte „ist die Zeit“ ersetzt.

20. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist der nach Satz 2 und 3 berechnete monatliche Durchschnitt der zusatzversorgungspflichtigen - für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 der beitragspflichtigen - Entgelte, für die für den Versorgungsberechtigten in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles Umlagen - für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Pflichtbeiträge - entrichtet worden sind.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Arbeitsentgelt“ durch das Wort „Entgelt“ ersetzt.

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

²Die Summe dieser jährlichen Entgelte ist durch die Zahl der Umlagemonate (§ 62 Abs. 10) im Berechnungszeitraum zu teilen.

b) Es wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

(1a) ¹Wird nachgewiesen, daß der Versorgungsrentenberechtigte in den Umlagemonaten im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 infolge des Ablaufs der Bezugsfrist für die Krankenbezüge für insgesamt mindestens 20 Kalendertage kein zusatzversorgungspflichtiges - für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 kein beitragspflichtiges - Entgelt bezogen hat, so sind diese Kalendertage auf Antrag in Monate umzurechnen. ²Dabei gelten 30 Tage als ein Monat, verbleibende Tage sind in Bruchteile eines Monats - auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet - umzurechnen. ³Die sich ergebenden Monate und Teilmonate sind von den Umlagemonaten des Absatzes 1 Satz 3 abzuziehen.

c) In Absatz 2 wird das Wort „Pflichtbeiträge“ durch die Worte „Umlagen - für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Pflichtbeiträge -“ und das Wort „Arbeitsentgelt“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtige Entgelt“ ersetzt.

d) In Absatz 3 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

Hat der Versorgungsrentenberechtigte in den 25 dem Versicherungsfall vorangegangenen Kalenderjahren mindestens 180 Umlagemonate (§ 62 Abs. 10) zurückgelegt,

21. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) ¹Als monatliche Versicherungsrente werden gezahlt

- a) 0,03125 v. H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, von denen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) Umlagen entrichtet worden sind, zuzüglich
- b) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) entrichteten Erhöhungsbeträge zuzüglich
- c) 1,25 v. H. der Summe der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung zuzüglich
- d) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge.

²Zusatzversorgungspflichtige Entgelte, Pflichtbeiträge und Erhöhungsbeträge, die der Berechnung

der Versicherungsrente nach § 35 a zugrundegelegt werden, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Beiträge“ die Worte „oder Umlagen“ eingefügt.

22. § 35 a wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Der monatliche Betrag der Versicherungsrente beträgt für je zwölf Umlagemonate (§ 62 Abs. 10), die auf Grund des nach Buchstabe a oder b maßgebenden Arbeitsverhältnisses zurückgelegt worden sind, 0,4 v. H. des Entgelts nach Nr. 2; ein verbleibender Rest von weniger als zwölf Umlagemonaten bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt;

- b) In Nr. 2 werden die Worte „§ 34 Abs. 1, 2 und 4“ ersetzt durch die Worte „§ 34 Abs. 1, 1 a, 2 und 4“ und es wird der Punkt am Ende des Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt.

- c) Nr. 3 wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

- d) Nr. 4 wird zu Satz 2 und erhält folgende Fassung:

Erreicht der nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sich ergebende Betrag nicht den Betrag, der sich bei Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, b und d auf den in Satz 1 bezeichneten Abschnitt der Pflichtversicherung ergeben würde, so ist dieser Betrag maßgebend.

23. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Als Versorgungsrente werden monatlich mindestens 60 v. H. des Betrages gezahlt, der sich bei Anwendung des § 31 Abs. 3 ergeben würde.

- b) In Absatz 6 wird das Klammerzitat „(§ 23)“ gestrichen.

24. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Als Versorgungsrente werden monatlich mindestens

a) bei einer Halbwaise 12 v. H.,

b) bei einer Vollwaise 20 v. H.

des Betrages gezahlt, der sich bei Anwendung des § 31 Abs. 3 ergeben würde.

- b) In Absatz 7 wird das Klammerzitat „(§ 23)“ gestrichen.

25. In § 46 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Versicherung“ ersetzt.

26. § 55 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird Buchstabe e unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.

- b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Bundes-Angestelltentarifvertrag“ die Worte „sowie einmalige Unfallentschädigungen“ eingefügt.

27. In § 56 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c werden die Worte „Beiträge übergeleitet worden sind“ durch die Worte „Versicherung übergeleitet worden ist“ ersetzt.

28. § 61 erhält folgende Fassung:

§ 61

Aufwendungen für die Pflichtversicherung

Das Mitglied hat für die versicherten Arbeitnehmer an die Kasse Umlagen und nach Maßgabe des § 62 Abs. 3 zusätzliche Umlagen zu entrichten; es ist gegenüber der Kasse Schuldner.

29. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Umlagen und Erhöhungsbeträge

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Umlagen sind in Höhe des Satzes zu zahlen, den die Kasse jeweils nach § 71 festsetzt, mindestens in Höhe von 2,5 v. H.; Bemessungsgrundlage ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt des einzelnen Versicherten (Absatz 7).

- c) Absatz 2 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, so ist eine zusätzliche Umlage (Erhöhungsbetrag) in Höhe des Betrages zu entrichten, der ohne Berücksichtigung der Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung des Arbeitnehmers als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, wenn der Versicherte dort pflichtversichert wäre. Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um das Doppelte des Zuschusses des Arbeitgebers zum Beitrag zu einer

a) freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,

b) Lebensversicherung und

c) Versicherung bei einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG,

höchstens jedoch um den zu diesen bezuschuften Versicherungen insgesamt gezahlten Beitrag. Ein Erhöhungsbetrag von weniger als 20,- DM monatlich ist nicht zu zahlen. Der Erhöhungsbetrag ist vom Mitglied und vom Versicherten je zur Hälfte zu tragen (Arbeitgeberanteil, Arbeitnehmeranteil). Das Mitglied ist berechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. Der Arbeitgeberanteil ist nicht zu zahlen, wenn das Mitglied einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO zu entrichten hat.

- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist der – entsprechend den Bestimmungen über die Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung zeitlich zugeordnete – steuerpflichtige Arbeitslohn.

- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a₁) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, für den kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht,

- b₁) Buchstabe h erhält folgende Fassung:

h) geldwerte Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten,

- c₁) In Buchstabe q wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- d₁) Es wird folgender Buchstabe r angefügt:

r) einmalige Unfallentschädigungen.

- cc) In Satz 3 wird das Wort „Arbeitsentgelt“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtige Entgelt“ ersetzt.

- dd) In Satz 4 werden die Worte „Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtige Entgelt“ ersetzt.

- ee) In Satz 5 werden die Worte „beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtige Entgelt“ ersetzt.

- ff) In Satz 6 werden das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Versicherten“ und die Worte „beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtige Entgelt“ ersetzt.

- gg) In Satz 7 wird das Wort „Arbeitsentgelt“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtige Entgelt“ ersetzt.

hh) Satz 8 erhält folgende Fassung:

⁸Scheidet ein Pflichtversicherter aufgrund einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Vorschrift aus seiner bisherigen Beschäftigung aus, ohne daß gleichzeitig die Versicherungspflicht bei der Kasse endet, so können weiterhin Umlagen nach dem zusatzversorgungs-pflichtigen Entgelt (ohne Zuwendung) des letzten Kalendermonats vor dem Ausscheiden aus dieser Beschäftigung entrichtet werden, falls sich nicht nach Satz 1 bis 3 eine höhere Umlage ergibt.

ii) In Satz 9 wird das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Umlagen“ ersetzt.

kk) Satz 10 erhält folgende Fassung:

¹⁰Für die Bemessung der Umlage gilt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ein Betrag von zwei Drittel der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten oder, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, der Durchschnittsbetrag der monatlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelte – für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 der Arbeitsentgelte – (ohne Zuwendung), die in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Zeitpunkt der Beurlaubung der Entrichtung der Umlage – für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 der Pflichtbeiträge – zugrundegelegt haben.

f) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

(8) ¹Die Umlage einschließlich eines Erhöhungsbetrages ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Versicherten zufließt. ²Umlagen und Erhöhungsbeträge sind vom Mitglied unverzüglich an die Kasse abzuführen. ³Umlagen und Erhöhungsbeträge, die nach diesem Zeitpunkt entrichtet werden, sind vom ersten Tag des folgenden Kalenderjahres bis zum Ende des Monats, der dem Tag der Einzahlung vorausgeht, mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen. ⁴Darüber hinaus können auch für das laufende Kalenderjahr Zinsen in entsprechender Höhe für verspätete Zahlungen gefordert werden. ⁵Die Sätze 3 und 4 gelten auch dann, wenn der Versicherte rückwirkend angemeldet wird oder Umlagen in einer geringeren als der geschuldeten Höhe entrichtet wurden.

g) Absatz 9 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

h) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

(10) ¹Das Mitglied hat dem Versicherten nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie beim Ende der Pflichtversicherung einen Nachweis über das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, die gezahlten Erhöhungsbeträge und die Umlagemonate auszuhandigen. ²Umlagemonat ist ein Kalendermonat, für den Umlage für laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge (auch soweit diese als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten), Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung entrichtet ist. ³Ein Kalendermonat, für den nur teilweise Umlage entrichtet ist, wird als voller Umlagemonat gerechnet. ⁴Ein Kalendermonat, für den mehrere Umlagen entrichtet sind, wird als ein Umlagemonat gerechnet. ⁵Für eine einmalige Zahlung, die nach Absatz 7 Satz 1 einem Zeitraum zuzuordnen wäre, für den keine Umlage aus Bezügen im Sinne des Satzes 2 entrichtet ist, ist die Umlage dem letzten vorangegangenen Umlagemonat zuzuordnen. ⁶Für die Anwendung der Sätze 2 bis 5 treten für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 an die Stelle der Umlagen die Pflichtbeiträge.

i) In Absatz 11 Satz 1 wird das Wort „Beiträge“ durch die Worte „Umlagen und Erhöhungsbeträge“ ersetzt.

30. § 63 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

31. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹Ist ein Arbeitnehmer nach § 18 Abs. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung nachzuversichern, sind entsprechend den Satzungsbestimmungen, die im Nachversicherungszeitraum jeweils gegolten haben, Beiträge und Umlagen an die Kasse in der Höhe nachzutrichen, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn der Arbeitnehmer im Nachversicherungszeitraum pflichtversichert gewesen wäre.

b) In Absatz 3 wird der Punkt nach dem Wort „Umlagen“ gestrichen und es werden die Worte „im Sinne der Satzungsbestimmungen, die im Nachversicherungszeitraum gegolten haben.“ angefügt.

32. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Als Beitrag zu einer am 1. Januar 1977 bestehenden freiwilligen Weiterversicherung ist monatlich der Betrag zu zahlen, der für den Monat Dezember 1976 als Beitrag zu entrichten gewesen ist.

b) Absatz 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

33. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Erstattung von Beiträgen

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Dem Pflichtversicherten, dessen Pflichtversicherung auf Grund des Eintritts des Versicherungsfalles geendet hat und der keinen Anspruch auf Versorgungsrente hat, und dem beitragsfrei Versicherten, bei dem der Versicherungsfall eingetreten ist und der keinen Anspruch auf Versorgungsrente hat, werden die Beiträge auf Antrag erstattet.

c) Absatz 2 Satz 2 wird Absatz 3 Satz 3 mit der Maßgabe, daß die Worte „zur freiwilligen Weiterversicherung“ gestrichen werden.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „– außer in den Fällen des Absatzes 2 –“ gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Pflichtbeiträge und die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung“ durch das Wort „Beiträge“ ersetzt.

f) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

(8) Beiträge im Sinne der Absätze 1 bis 7 sind

a) die für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge,

b) Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung,

c) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 entrichteten Erhöhungsbeträge.

34. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Pflichtbeiträge und Versicherungsbeiträge zur freiwilligen Weiterversicherung“ durch die Worte „Beiträge im Sinne des § 66 Abs. 8 Buchst. a und b“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Umlagen“ die Worte „und für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 entrichtete Erhöhungsbeträge“ eingefügt.

c) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

²Hat die Kasse Leistungen gewährt, so werden diese in Abzug gebracht, soweit sie auf den ohne Rechtsgrund geleisteten Beiträgen, Umlagen und Erhöhungsbeträgen beruhen.

35. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Überleitung von Versicherungen sowie Übernahme von Rentenlasten

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹Die Kasse kann durch Überleitungsabkommen mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen (Absatz 2) vereinbaren, daß Versicherungen, die für einen von einer Zusatzversorgungseinrichtung zu einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung übergetretenen Versicherten bei einer der beteiligten Zusatzversorgungseinrichtung bestanden haben, gegenseitig übernommen werden.

bb) In Satz 4 Halbsatz 1 werden die Worte „Pflichtbeiträge und die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung“ durch das Wort „Versicherungen“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind die ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen, die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, die Versorgungsanstalt der deutschen Bundespost, die Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abteilung B, die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, die Pensionskasse deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen und die Bremische Ruhelohnkasse.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Versicherungen, die auf Grund des Absatzes 1 übernommen werden, gelten als Versicherung bei der annehmenden Kasse.

e) Absatz 5 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

36. § 69 erhält folgende Fassung:

§ 69

Kassenvermögen

(1) ¹Als Deckungsmasse für die satzungsgemäßen Leistungen der Kasse und ihre Verwaltungskosten wird ein Kassenvermögen geführt. ²Es bildet gegenüber dem sonstigen Vermögen der Rheinischen Versorgungskasse ein Sondervermögen, das nur für die im Bereich der Kasse entstehenden Verbindlichkeiten haftet.

(2) Das Kassenvermögen wird aus dem am 31. Dezember 1977 vorhandenen Versicherungsvermögen und dem am 31. Dezember 1977 vorhandenen Umlagevermögen sowie Umlagen, Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung und den sonstigen Einnahmen der Kasse gebildet.

(3) ¹Soweit Umlagen, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung und die sonstigen Einnahmen nicht sogleich zu satzungsgemäßen Ausgaben benötigt werden, sind sie dem Kassenvermögen zuzuführen. ²Das Kassenvermögen ist unter Wahrung ausreichender Sicherheit so anzulegen, daß ein angemessener Ertrag gewährleistet ist. ³Im Interesse der Sicherheit ist eine Mischung der Vermögensanlagen anzustreben. ⁴Die Richtlinien für die Anlegung des Vermögens (§ 8 Abs. 2 Nr. 3) sollen sich im Rahmen der Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen halten.

37. § 70 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

38. § 71 erhält folgende Fassung:

§ 71

Ermittlung des Umlagesatzes

(1) ¹Der Umlagesatz ist jeweils für einen Deckungsabschnitt von zehn Jahren so festzusetzen, daß die für den Deckungsabschnitt zu entrichtenden Umlagen zusammen mit den sonstigen zu erwartenden Einnahmen und dem zu Beginn des Deckungsabschnitts vorhandenen Kassenvermögen, soweit die sonstigen Einnahmen und das Kassenvermögen nach Absatz 2 verfügbar sind, voraussichtlich ausreichen, um die Ausga-

ben für den Deckungsabschnitt und ein weiteres Jahr zu bestreiten. ²Nach jeweils drei Jahren ist der Umlagesatz für einen neuen Deckungsabschnitt nach Satz 1 festzusetzen (geltender Deckungsabschnitt). ³Die Umlage ist vom 1. Januar des auf die Neufestsetzung folgenden Kalenderjahres an nach dem neuen Satz zu erheben; bis dahin gilt der bisherige Umlagesatz.

(2) ¹Das bei Beginn eines Deckungsabschnitts vorhandene Kassenvermögen und die hieraus für den Deckungsabschnitt zu erwartenden Einnahmen dürfen in die Berechnung nach Absatz 1 insoweit nicht einbezogen werden, als sie am Ende des Deckungsabschnitts nach versicherungsmathematischen Grundsätzen voraussichtlich benötigt werden, um die aus den bis 31. Dezember 1977 entrichteten Beiträgen sowie den nach diesem Zeitpunkt geleisteten Erhöhungsbeträgen und Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung entstandenen und entstehenden Ansprüche und Anwartschaften für Versicherte in Höhe von monatlich 1,25 v. H. der Summe dieser Beiträge und Erhöhungsbeträge – für Hinterbliebene in der sich aus §§ 40, 41 ergebenden Höhe – zu decken. ²Abweichend von Satz 1 sind der Berechnung der Deckungsrückstellung für die bis 31. Dezember 1977 entstandenen Ansprüche die Versicherungsrenten und die Teile der Versorgungsrenten zugrunde zu legen, die nach § 70 Abs. 1 in der bis 31. Dezember 1977 gültigen Fassung aus dem Versicherungsvermögen zu zahlen waren. ³Das Vermögen im Sinne der Sätze 1 und 2 ist nach jeweils drei Jahren nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu überprüfen und muß am Ende eines jeden Deckungsabschnitts mindestens den für das folgende Kalenderjahr zu erwartenden Gesamtausgaben entsprechen.

(3) Für die Bewertung der Vermögensanlagen und für die Ermittlung der wahrscheinlichen künftigen Einnahmen und Ausgaben sind die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen aufgestellten Richtlinien maßgebend.

39. § 72 erhält folgende Fassung:

§ 72

Finanzwirtschaft

Für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen der Kasse sind die für den Landschaftsverband geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Die sich aus den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) ergebenden Befugnisse des Rates werden vom Kassenausschuß, des Gemeindedirektors werden vom Leiter, in dessen Vertretung vom Geschäftsführer, und des Kämmerers werden von dem für das Finanzwesen zuständigen Beamten der Versorgungskasse wahrgenommen.
2. ¹Eine Haushaltssatzung wird nicht erlassen; an ihre Stelle tritt der Beschluß des Kassenausschusses über den Haushaltsplan. ²Von der öffentlichen Bekanntmachung wird abgesehen. ³Im Bereich der Vermögensanlage in Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten finden § 77 Abs. 3 Nr. 2 GO. NW. und § 10 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) keine Anwendung.
3. ¹Der Termin des Abschlußtages wird in Abweichung von § 34 Abs. 1 der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) auf spätestens den 31. März festgelegt. ²Die Frist für die Zuleitung der Jahresrechnung an den Kassenausschuß gem. § 80 Abs. 2 Satz 2 GO. NW. wird auf den 31. Mai festgelegt.
4. Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung und von einer öffentlichen Auslegung der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht (§ 81 Abs. 2 GO. NW.) wird abgesehen.
5. Der Kassenausschuß bestimmt, welche Prüfungseinrichtung mit der Prüfung der Rechnung (§ 99 GO. NW.) und mit den sonstigen Prüfungsaufgaben (§ 102 GO. NW., ausgenommen die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und die dauernde Überwachung der Kasse) beauftragt wird.

40. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nrn. 1 bis 4 werden unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.
 - bb) In Nr. 6 wird das Wort „Pflichtbeiträgen“ durch die Worte „für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 entrichteten Umlagen sowie an den für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträgen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „beitragspflichtigen Arbeitsentgelte“ durch die Worte „zusatzversorgungsrechtlichen Entgelte“ ersetzt.

41. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Worte „von der die Beiträge übergeleitet wurden oder werden“ durch die Worte „von der die Versicherung übergeleitet wird“ ersetzt.
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Abweichend von § 62 Abs. 9 Satz 2 in der bis 31. Dezember 1977 geltenden Fassung hat der Versicherte für die Zeiten vor diesem Zeitpunkt den Arbeitnehmeranteil auch für Zeiträume zu tragen, die länger als drei Monate zurückliegen.

42. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Als Pflichtbeiträge nach § 62“ die Worte „in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Pflichtbeiträge“ die Worte „nach § 62 in der bis 31. Dezember 1977 geltenden Fassung“ eingefügt.

43. § 86 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

44. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für die Umrechnung in Umlagemonate ist § 62 Abs. 10 Satz 3 und 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Umlage der Zuschuß des Arbeitgebers im Sinne des Satzes 1 tritt.“
- b) Absatz 4 wird gestrichen.

45. § 88 erhält folgende Fassung:

§ 88

Gesamtversorgungsfähiges Entgelt

Im Sinne des § 34 in der bis 31. Dezember 1977 geltenden Fassung gilt als Arbeitsentgelt jedes vor dem 1. Januar 1967 liegenden Kalenderjahres das 14,5-fache der in § 84 Abs. 1 genannten Beiträge, die für dieses Kalenderjahr entrichtet worden sind.

46. § 90 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 4 Halbsatz 2 werden nach den Worten „§ 62 Abs. 9 Satz 2“ die Worte „in der bis 31. Dezember 1977 geltenden Fassung“ eingefügt.

47. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „5,6 v. H. der Summe der seit dem 1. Januar 1967 entrichteten Pflichtbeiträge oder Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung“ ersetzt durch die Worte
 - a) 0,14 v. H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, von denen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Rentenbeginn (§ 52) Umlagen entrichtet worden sind, zuzüglich
 - b) 5,6 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Rentenbeginn (§ 52) entrichteten Erhöhungsbeträge zuzüglich
 - c) 5,6 v. H. der Summe der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung zuzüglich

d) 5,6 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1966 und vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden der Worte „von 5,6 v. H. der Summe der seit dem 1. Januar 1967 entrichteten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder Pflichtversicherung“ durch die Worte „im Sinne des Absatzes 1 Satz 1“ ersetzt.

48. In § 93 a wird der Absatz 3 unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

49. In § 95 wird Absatz 1 unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

50. § 97 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 werden nach den Worten „und 41 Abs. 6“ die Worte „in der bis 31. Dezember 1977 geltenden Fassung“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Buchst. a werden nach den Worten „wobei § 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3“ die Worte „in der bis 31. Dezember 1977 geltenden Fassung“ eingefügt.

51. In § 101 S. 3 lautet das Klammerzitat „§ 69 Abs. 3 Satz 4“.

II.

Übergangsvorschriften

(1) Für Pflichtbeiträge, die nach § 62 in der bis 31. Dezember 1977 geltenden Fassung nach diesem Zeitpunkt für Zeiten vor dem 1. Januar 1978 entrichtet werden, ist das Mitglied berechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten; im übrigen gilt § 62 Abs. 8 entsprechend. Satz 1 Halbsatz 1 gilt nicht in den Fällen des § 64.

(2) Wird bei Anwendung des Dritten Teils der Satzung auf die Entrichtung von Umlagen oder auf die Anzahl von Umlagemonaten abgestellt, so treten für Zeiträume vor dem 1. Januar 1978 an die Stelle der Umlagen die Pflichtbeiträge, an die Stelle der Umlagemonate die Anzahl der Monate, für die Pflichtbeiträge entrichtet worden sind.

(3) Der Umlagesatz für das Kalenderjahr 1977 beträgt 2,5 v. H.

III.

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) am 1. Januar 1977 Abschnitt I Nr. 1 Buchstaben c und e, Nrn. 9, 10, Nrn. 12–15, Nr. 18 Buchstabe b, Nr. 23 Buchstabe b, Nr. 24 Buchstabe b, Nr. 32, Nr. 33 Buchstaben a bis e und Abschnitt II Absatz 3;
- b) am 1. Januar 1978 die übrigen Vorschriften.

Köln, den 30. Januar 1978

Kürten

Vorsitzender der Landschaftsversammlung

Braun

Everding

Schriftführer der Landschaftsversammlung

Die vorstehende Neunte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlassen vom 14. März 1978 und 10. Mai 1978 - III A 4-38.42.20 - 4200/78 - genehmigt. Sie wird nach § 21 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286) bekanntgemacht.

Köln, den 2. Juni 1978

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Niesert

- GV. NW. 1978 S. 254.

2022

**Zehnte Änderung
der Satzung der Rheinischen
Zusatzversorgungskasse für Gemeinden
und Gemeindeverbände**

Vom 15. Dezember 1977

Aufgrund des § 13 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286/SGV. NW. 2022) hat der Kassenausschuß der Rheinischen Zusatzversorgungskasse gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 der Satzung dieser Kasse in seiner Sitzung am 15. Dezember 1977 wie folgt beschlossen:

I.

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse vom 5. Februar 1968 (GV. NW. S. 72) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1976 (GV. NW. 1977 S. 10), der Achten Satzungsänderung vom 24. Oktober 1977 (GV. NW. S. 478) und der Neunten Satzungsänderung vom 30. Januar 1978 (GV. NW. S. 254) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird in der Weise geändert, daß im Vierten Teil, Abschnitt I, Nr. 1 in der Reihenfolge der Paragraphen die Worte „§ 64a Nachrichtung von Umlagen und Pflichtbeiträgen durch ehemalige Mitglieder des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlaments“ eingefügt werden.
2. § 16 Abs. 3 wird gestrichen.
3. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe n wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Buchstabe o angefügt:
 - o) mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu einem ausländischen System der sozialen Sicherung nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt und sich dort auch nicht freiwillig versichert hat.
4. In § 29 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

²In den Fällen des § 7 Abs. 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages und entsprechender gesetzlicher Vorschriften werden die Zeiten einer nach dem Beginn der Pflichtversicherung liegenden Mitgliedschaft im Bundestag oder in dem Parlament eines Landes auf die Wartezeit angerechnet.
5. § 31 Abs. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:
 - a) die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der die Rente oder das Altersruhegeld (einschließlich einer Erhöhung nach § 1254 Abs. 1a und 1b RVO, § 31 Abs. 1a und 1b AVG oder § 53 Abs. 4a und 4b RKG) für den Monat des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn die Rente oder das Altersruhegeld nicht
 - aa) nach §§ 1278, 1283, 1284 RVO oder §§ 55, 60, 61 AVG oder §§ 75, 80, 81 RKG ruhte,
 - bb) aufgrund des § 1587b BGB vermindert oder erhöht worden wäre,
 - cc) infolge einer gemäß § 1402 Abs. 8 RVO, § 124 Abs. 8 AVG durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre;
 keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Kinderzuschüsse sowie Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind;
6. In § 32 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Sätze 2 und 3“ durch die Worte „Satz 3 und 4“ ersetzt.
7. In § 33 Abs. 2 Buchst. b, dd werden die Worte „zivilen Ersatzdienst“ durch das Wort „Zivildienst“ ersetzt.

8. § 36 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „hat auch die“ die Worte „durch ein vor dem 1. Juli 1977 verkündetes Urteil“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach den Worten „wenn die Ehe“ die Worte „durch ein vor dem 1. Juli 1977 verkündetes Urteil“ eingefügt.

9. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b werden nach dem Wort „den“ die Worte „durch ein vor dem 1. Juli 1977 verkündetes Urteil“ eingefügt.
- b) In Buchstabe c werden die Worte „deren Ehe“ durch die Worte „dessen Ehe durch ein vor dem 1. Juli 1977 verkündetes Urteil“ ersetzt.

10. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Wort „Ersatzdienstpflicht“ durch das Wort „Zivildienstpflicht“ ersetzt.
- b) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

*Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn das Kind sich in Ausbildung befindet und

 - a) ihm aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 1000,- DM monatlich zustehen oder
 - b) ihm mit Rücksicht auf die Ausbildung
 1. Unterhaltsgeld von wenigstens 730,- DM monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil es über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder
 2. Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 1000,- DM monatlich beträgt.

*Bei der Anwendung des Satzes 4 bleiben Ehegatten – und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen außer Ansatz.

11. § 40 Abs. 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:

- a) die Witwenrente aus der Versicherung des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1268 Abs. 1 bis 4 RVO, § 45 Abs. 1 bis 4 AVG, § 69 Abs. 1 bis 4 RKG) in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn
 - aa) sie nicht nach § 1279 RVO, § 56 AVG, § 76 RKG ruhte,
 - bb) nicht nach § 1268 Abs. 5 RVO, § 45 Abs. 5 AVG, § 69 Abs. 5 RKG ein höherer Betrag gewährt würde,
 - cc) sie nicht aufgrund des § 1587b BGB vermindert oder erhöht worden wäre,
 - dd) sie nicht infolge einer gemäß § 1402 Abs. 8 RVO, § 124 Abs. 8 AVG durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre;
 keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind;

12. § 41 Abs. 5 Buchst. a erhält folgende Fassung:

- a) die Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn sie nicht
 - aa) nach § 1279 RVO, § 56 AVG, § 76 RKG ruhte,
 - bb) aufgrund des § 1587b BGB vermindert oder erhöht worden wäre,
 - cc) infolge einer gemäß § 1402 Abs. 8 RVO, § 124 Abs. 8 AVG durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre;
 keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind der Erhöhungsbetrag nach § 1269 Abs. 1 Satz 3 und 4 RVO, § 46 Abs. 1 Satz 3 und 4 AVG, § 69 Abs. 8 Satz 3 und 4 RKG sowie Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1

Buchst. a als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind;

13. § 46 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
 - a) wenn sich die Rente oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung ändert; dies gilt nicht, wenn
 - aa) die Rente oder das Altersruhegeld lediglich einer Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage angepaßt oder das Altersruhegeld nach § 1290 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz 3 RKG wieder gewährt wird,
 - bb) anstelle der Rente oder des Altersruhegeldes eine Erziehungsrente nach § 1265 a RVO, § 42 a AVG oder § 65 a RKG gewährt wird,
- b) In Absatz 1 Buchst. b und in Absatz 7 Satz 1 werden jeweils die Worte „Sätze 2 und 3“ durch die Worte „Satz 3 und 4“ ersetzt.

14. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 6 a wird das Semikolon nach dem Wort „Freiheitsstrafen“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Nr. 6 b eingefügt:
 - 6 b. der Bezug und die Änderung einer Entschädigung nach § 11 und eines Übergangsgeldes nach § 18 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages oder einer entsprechenden Leistung auf Grund einer sonstigen gesetzlichen Regelung.
- b) Der bisherige Halbsatz 2 wird Satz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In den Nrn. 11 und 12 werden jeweils die Worte „ein Achtel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Worte „425,- DM“ ersetzt.
 - bb) Unter der Bezeichnung Nr. 14 wird folgender Text eingefügt:

„die Zuerkennung von Ansprüchen aus einem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach §§ 1587 g bis 1587 n BGB.“

15. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Worte „ein Achtel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Worte „425,- DM“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „geleistet hat“ die Worte „sowie das Übergangsgeld nach § 18 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) und entsprechenden gesetzlichen Regelungen“ eingefügt.
- c) Unter der Absatzbezeichnung „8“ wird folgender Text eingefügt:

„Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente eines Berechtigten, der eine Entschädigung nach § 11 des Abgeordnetengesetzes oder einer entsprechenden gesetzlichen Regelung erhält, ruht nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Abgeordnetengesetzes oder anderer dieser Vorschrift entsprechender gesetzlicher Regelungen.“

16. § 57 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird folgender Buchstabe f angefügt:
 - f) Ansprüche auf Rente oder Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit diese auf einem Versorgungsausgleich im Sinne des § 1587 b BGB beruhen, und Ansprüche aus

einem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach §§ 1587 g bis 1587 n BGB.

17. § 62 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 7 wird gestrichen.
- b) Die Sätze 8 bis 10 werden die Sätze 7 bis 9.

18. Es wird folgender § 64 a eingefügt:

§ 64 a

Nachentrichtung von Umlagen und Pflichtbeiträgen durch ehemalige Mitglieder des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlaments

(1) Der Pflichtversicherte, der eine Versorgungsabfindung nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) erhält, kann für die Monate seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung Umlagen, für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 Erhöhungsbeträge und für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge nicht entrichtet worden sind, Umlagen, Erhöhungsbeträge und Pflichtbeiträge in der Höhe nachentrichten, die sich aus dem im Kalenderjahr vor dem Beginn der Mitgliedschaft im Bundestag bezogenen, nach § 47 erhöhten oder verminderten durchschnittlichen monatlichen zusatzversorgungspflichtigen – für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 beitragspflichtigen – Entgelt und dem jeweils geltenden Umlage- und Beitragssatz ergibt. Weist der Pflichtversicherte nach, daß er für die Zeit der Nachentrichtung Beiträge zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, zu einer Lebensversicherung oder zu einer Versicherung bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherung- oder Versorgungseinrichtung nach § 7 Abs. 2 AVG entrichtet hat, vermindert sich der Erhöhungsbetrag um diese Beiträge. Die Beiträge gelten bis zur Höhe des Erhöhungsbetrages als doppelte Summe der Beiträge, die ein Arbeitnehmer im Sinne des § 55 Abs. 5 als Zuschuß gezahlt hat.

(2) Die nachzuentrichtenden Beträge können nur für alle in Absatz 1 genannten Monate in einer Summe und nur innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag eingezahlt werden. Die Nachentrichtung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder des Parlaments eines Landes, wenn das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder dieses Parlaments eine Versorgungsabfindung im Sinne des § 23 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes vorsieht.

- 19. In § 92 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c werden nach den Worten „Summe der“ die Worte „für die Zeit nach dem 31. Dezember 1966 entrichteten“ eingefügt.

II.

Übergangsvorschrift

(1) Die gemäß Abschnitt I Nrn. 2 und 17 aufgehobenen Vorschriften sind auf Mitglieder eines Parlaments eines Landes noch solange anzuwenden, bis ihre Rechtsverhältnisse gesetzlich neu geregelt sind.

(2) Die Änderung nach Abschnitt I Nr. 4 gilt für die ab 1. Januar 1978 geltende Fassung des § 29 Abs. 1.

Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1977 gilt Abschnitt I Nr. 4 mit der Maßgabe, daß der neue Satz 2 in § 29 Abs. 1 eingefügt wird und die bisherigen Sätze 2 und 3 die Sätze 3 und 4 werden.

III.

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) Abschnitt I Nrn. 6 und 13 b mit Wirkung vom 1. Februar 1977;
- b) Abschnitt I Nrn. 1, 2, 4, 14 a, 15 b, 15 c, 17, 18 und Abschnitt II Abs. 1 und Abschnitt II Abs. 2 Satz 2 mit Wirkung vom 1. April 1977;

- c) Abschnitt I Nrn. 5, 8, 9, 11, 12, 13 a, 14 b, 15 a und 16 mit Wirkung vom 1. Juli 1977;
 d) Abschnitt I Nrn. 3, 7, 10 und 19 und Abschnitt II Abs. 2 Satz 1 am 1. Januar 1978.

Die vorstehende Zehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse ist gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286) dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen angezeigt worden. Sie wird nach § 21 dieses Gesetzes bekanntgemacht.

Köln, den 2. Juni 1978

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Niesert

– GV. NW. 1978 S. 260.

2022

**Berichtigung der Bekanntmachung
der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 14. Februar 1977 (GV. NW. 1977 S. 90)**

Die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland ist wie folgt zu berichtigen:

§ 1 Gebiet und Sitz

ist um folgenden Absatz 2 zu ergänzen:

„(2) Der Landschaftsverband Rheinland hat seinen Sitz in Köln.“

Köln, den 2. Juni 1978

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Niesert

– GV. NW. 1978 S. 262.

2022

**Berichtigung der Bekanntmachung
der Betriebssatzung für die
Rheinische Landeslinik Bedburg-Hau
Vom 30. Januar 1978 (GV. NW. 1978 S. 95)**

Die Betriebssatzung für die Rheinische Landeslinik Bedburg-Hau ist wie folgt zu berichtigen:

In § 4 Abs. 1 ist unter

A: Fachbereich Psychiatrie und Neurologie folgende neue Zeile einzufügen:

„1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie und Neurologie“.

Köln, den 2. Juni 1978

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Niesert

– GV. NW. 1978 S. 262.

Einzelpreis dieser Nummer 2,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
 Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.